Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 5605.) Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 26. September 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausnahme des Jadegebietes, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Für ausländische, nach dem Gesetze vom 29. Juni 1861. (Gesetz-Sammlung S. 689.) der Stempelsteuer unterliegende Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblätter beträgt diese Steuer vom 1. Januar d. J. ab, sofern die Blätter nicht öfter als Ein Mal wöchentlich erscheinen, höchstens 15 Sgr., sofern die Blätter zwei oder drei Mal wöchentlich erscheinen, höchstens 1 Rthlr. von jedem Jahrgange eines Exemplars.

§. 2.

Auf den Antrag der Verleger ist jedoch die Steuer für ausländische Blätter, statt nach Maaßgabe des §. 4. des Gesetzes vom 29. Juni 1861. und des vorstehenden §. 1., in dem durch §. 3. des gedachten Gesetzes für inländische Blätter vorgeschriebenen Betrage zu erheben.

§. 3.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat insbesondere die Bestimmungen über die Festsetzung des §. 2. bezeichneten

Ausgegeben zu Berlin den 11. Oktober 1862.

neten Steuersatzes für die einzelnen Blätter und die erforderlichen Kontrole-Vorschriften zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. September 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Bernstorff. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Jagow. v. Holzbrinck.

(Nr. 5606.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. Oktober 1844. wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen. Vom 26. September 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, nach Anhörung der Provinzial-Landtage von Rheinland und Westphalen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 14. Oktober 1844. wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen (Gesetz-Sammlung S. 596.) tritt außer Kraft.

§. 2.

Die nach Maaßgabe der vorgedachten Verordnung bereits revidirten und mit den bei dieser Revision ermittelten höheren Katastral-Erträgen bis zum 1. Januar 1861. in die allgemeine Grundsteuer-Ausgleichung der beiden genannten Provinzen aufgenommenen Katastral-Verbände werden vom 1. Januar 1862. ab:

a) bezüglich der Liegenschaften wieder auf denjenigen Betrag, mit welchem sie vor der Revision herangezogen worden sind, herabgesetzt und mit diesem

diesem früheren Katastral-Ertrage bei Vertheilung des Grundsteuer-Kontingents der beiden westlichen Provinzen zur Berechnung gezogen;

b) bezüglich der Gebäude aber nur auf denjenigen Gesammtbetrag vermindert, welcher sich ergiebt, wenn der Katastral-Ertrag der erst in Folge der Revision zur Besteuerung herangezogenen Gebäude dem vor der Revision bestandenen Gebäude-Katastral-Ertrage hinzugesetzt wird.

§. 3.

Hinsichtlich der Untervertheilung des auf einen solchen revidirten Verband treffenden Theils des Grundsteuer-Kontingents bewendet es bis zum Erlaß der im §. 9. des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Sammlung S. 253.), vorgesehenen Königlichen Verordnung bei den durch die Revision gewonnenen Resultaten. Jene Untervertheilung erfolgt deshalb wie seither nach Maaßgabe der neu aufgestellten Mutterrollen und der darin verzeichneten Katastral-Erträge.

§. 4.

Unser Finanzminister wird mit Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes und zugleich mit Anordnung derjenigen Arbeiten beauftragt, welche noch erforderlich sind, um, im Anschlusse an die nach Maaßgabe des im §. 3. angeführten Grundsteuer-Gesetzes nebst Anweisung vom 21. Mai 1861. vorzunehmenden Abschätzungsarbeiten, vollständige Unterlagen für die demnächstige Untervertheilung (§. 9. a. a. O.) der nach dem mehrerwähnten Gesetze vom 21. Mai 1861. festzustellenden Grundsteuer-Hauptsumme der beiden westlichen Provinzen zu gewinnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. September 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Bernstorff. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Jagow. v. Holzbrinck.

(Nr. 5607.) Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1862., betreffend die Aufhebung der in dem Reglement für das platte Land des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 19. Mai 1765. und in der Dorfpolizei=Ordnung für die gedachten Landestheile vom 1. Mai 1804. enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen, sowie deren Regelung durch eine allgemeine Verordnung.

Auf den Bericht vom 11. August d. J. will Ich die in dem Reglement für das platte Land des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 19. Mai 1765. und in der Dorfpolizei=Ordnung für die gedachten Landestheile vom 1. Mai 1804. enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen hierdurch aufheben und Ihnen überlassen, die Baupolizei für das platte Land der Provinz Schlesien durch eine allgemeine Verordnung zu regeln.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz=Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 23. August 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Jagow. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, den Minister des Innern und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5608.) Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1862., betreffend die Auflösung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats zu Breslau und den Uebergang der Geschäfte desselben an das Königliche Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 23. September d. J. die Auflösung des Eisenbahn-Kommissariats zu Breslau und den Uebergang der Geschäfte desselben an das Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin, vom 1. Oktober d. J. ab, hiermit genehmigen.

Diese Anordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 27. September 1862.

Wilhelm.

v. Holzbrinck.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5609.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862., betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Köthenschen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in den Staatsverträgen über die Berlin-Anhaltische und die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn vom 26. April 1839. enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. September 1862.

Die Königlich Preußische und die Herzoglich Anhalt-Dessau-Köthensche Regierung sind mit Bezug auf die in den Artikeln 8. und 9. der die Berlin-Anhaltische und die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn betreffenden Staatsverträge vom 26. April 1839. enthaltenen Bestimmungen dahin übereingekommen, daß die Königlich Preußische Regierung

1) die für die Zeit vom 1. Januar 1860. ab von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn zu erhebende Abgabe, sowie die von dem gedachten Zeitpunkte ab erwachsenden Dividenden von dem bis dahin aufgesammelten Amor-

Amortisationsfonds dieser Bahn, mit Ausschluß jedoch der auf die Dividende pro 1860. im Voraus am 1. Juli 1860. eingezogenen und noch nach den bisherigen Bestimmungen verwendeten zwei Prozent, und

2) die für die Zeit vom 1. Januar 1859. ab von der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn zu erhebende Abgabe, sowie die vom Jahre 1860. ab erwachsenden Dividenden von dem bis dahin aufgesammelten Amortisationsfonds dieser Bahn

alljährlich an die mitinteressirten Regierungen nach Maaßgabe ihrer Betheiligung abführen wird, wobei indessen sowohl der Königlich Preußischen, als der Herzoglich Anhalt-Dessau-Köthenschen Regierung auf die Verwendung der laufenden Eisenbahn-Abgabe zum Zwecke der Amortisation nach Maaßgabe der Bestimmungen der bezüglichen Staatsverträge zurückzukommen für den Fall vorbehalten bleibt, daß das Prinzip der Amortisation für die Gesammtheit der Preußischen Bahnen wiederhergestellt werden sollte.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits vorstehende Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, welche nach erfolgter Auswechselung gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Anhalt-Dessau-Köthenschen Staatsministeriums Kraft und Bestand haben soll.

Berlin, den 4. Juni 1862.

Der Königlich Preußische Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Gr. v. Bernstorff.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Anhaltischen Staatsministeriums zu Dessau vom 8. April d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. September 1862.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Gr. v. Bernstorff.

(Nr. 5610.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862., betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in dem Staatsvertrage über die Berlin-Anhaltische Eisenbahn vom 11. Juli 1839. enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. September 1862.

Die Königliche Preußische und die Herzoglich Anhalt-Bernburgische Regierung sind mit Bezug auf die in den Artikeln 8. und 9. des die Berlin-Anhaltische Eisenbahn betreffenden Staatsvertrages vom 11. Juli 1839. enthaltenen Bestimmungen dahin übereingekommen, daß die Königlich Preußische Regierung die für die Zeit vom 1. Januar 1860. ab von der genannten Eisenbahn zu erhebende Abgabe, sowie die von demselben Zeitpunkte ab erwachsenden Dividenden von dem bis dahin aufgesammelten Amortisationsfonds, mit Ausschluß jedoch der auf die Dividende pro 1860. im Voraus am 1. Juli 1860. gezahlten und noch nach den bisherigen Bestimmungen verwendeten zwei Prozent, alljährlich an die mitinteressirten Regierungen nach Maaßgabe ihrer Betheiligung abführen wird, wobei indessen der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten bleibt, auf die Verwendung der laufenden Eisenbahn-Abgabe zum Zwecke der Amortisation der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Aktien nach Maaßgabe der Bestimmungen des Staatsvertrages vom 11. Juli 1839. zurückzukommen.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits vorstehende Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, welche nach erfolgter Auswechselung gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Staatsministeriums Kraft und Wirksamkeit haben soll.

Berlin, den 4. Juni 1862.

Der Königlich Preußische Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Gr. v. Bernstorff.

 Vor-

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Anhaltischen Staatsministeriums zu Bernburg vom 15. Mai d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. September 1862.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Gr. v. Bernstorff.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).